



BWHT

Baden-Württembergischer Handwerkstag

Abfallentsorgung im Handwerk

Abfallentsorgung im Handwerk
Rechtliche Grundlagen und
Tipps für die Praxis

www.handwerk-bw.de



Autoren:

- Schürmann, P. - Handwerkskammer Konstanz
Voswinckel, G. - ZukunftsWerkstatt Handwerk e.V., Freiburg
Waclawski, N. - Handwerkskammer Mannheim

„Abfallentsorgung im Handwerk - Rechtliche Grundlagen und Tipps für die Praxis“

Mit dem Abfallrecht und seinen umfangreichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Abfallentsorgung muss sich das Handwerk im betrieblichen Alltag seit jeher intensiv auseinandersetzen: Wo gehobelt wird, fallen schließlich auch Späne.

Gleichzeitig ist das Abfallrecht kompliziert, für den Laien schwer verständlich und aus Sicht handwerklicher Betriebe in der Praxis teilweise kaum umsetzbar. Zudem ist dieser Rechtsbereich sehr schnelllebig und laufenden Änderungen unterworfen.

Die Umweltberaterinnen und -berater der baden-württembergischen Handwerksorganisationen waren sich schon vor Jahren einig, dass hier dringender Bedarf an einer praxisnahen Handlungshilfe besteht. Bereits Ende der 1990er Jahre wurde von ihnen die Broschüre „Das neue Abfallrecht für Handwerksbetriebe - die wesentlichen Neuerungen im Überblick“ herausgegeben und 2002 erstmals aktualisiert. Die Resonanz zu dieser Arbeitshilfe war ausgesprochen positiv.

Nichts ist so beständig, wie die Veränderung: gerade auch im Abfallrecht! Zwar ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach mittlerweile fast 12 Jahren nach wie vor in Kraft ist, jedoch hat es in jüngster Zeit im untergesetzlichen Regelwerk zahlreiche für die Praxis relevante Veränderungen gegeben, die unter anderem auch der Anpassung an das europäische Abfallrecht dienen.

Obwohl sich über die Jahre schon vieles eingespielt hat, tauchen im betrieblichen Alltag immer wieder Fragen und Probleme zur Abfallentsorgung auf. Dies und die jüngsten abfallrechtlichen Veränderungen haben die Umweltberater der baden-württembergischen Handwerkskammern zum Anlass genommen, die Broschüre erneut zu überarbeiten. Die vorliegende aktualisierte Version „**Abfallentsorgung im Handwerk - Rechtliche Grundlagen und Tipps für die Praxis**“ erklärt in kurzer und verständlicher Form alles Wichtige rund um die Abfallentsorgung.

Besonders wertvoll wird die Broschüre durch eine Reihe von Praxistipps aus dem Erfahrungsschatz der Umweltberater.

Ziel unserer aktuellen Broschüre ist, Sie mit aktuellen Informationen zu versorgen, damit Sie in Ihrem Betrieb auch die Abfallwirtschaft optimieren können. Für weitere Fragen oder eine spezifische Beratung Ihres Handwerksbetriebes stehen Ihnen die Umweltberaterinnen und -berater Ihrer Handwerkskammer und Ihres Fachverbandes gerne zur Verfügung.



Dr. Hartmut Richter
Hauptgeschäftsführer



Christine Sabbah
Abteilungsleiterin Technologie und Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Einführung	4
2. Die Überwachung der Entsorgung - das Nachweisverfahren	7
2.1 Gefährliche Abfälle - Sonderabfälle	10
2.2 Nicht gefährliche Abfälle	14
2.3 Die Dokumentation der Nachweisverfahren	15
3. Der Entsorgungsvorgang	18
3.1 Die Auswahl eines Entsorgers	22
3.2 Was ist ein Entsorgungsfachbetrieb?	23
3.3 Die Durchführung der Entsorgung	24
4. Die Produktverantwortung	25
<u>Anhang:</u>	
Anlage 1 - Beratungs- und Informationsstellen für Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen	
Anlage 2 - Abkürzungsverzeichnis	
Anlage 3 - Schema zur Einstufung von Abfällen	
Anlage 4 - Schema zum Nachweisverfahren gefährliche Abfälle	
Anlage 5 - Ablaufschema Entsorgungsnachweis	
Anlage 6 - Ablaufschema Privilegiertes Verfahren	
Anlage 7 - Beispiel Formulardeckblatt „Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis“	
Anlage 8 - Beispiel Begleitschein (ausgefüllt)	
Anlage 9 - Beispiel Übernahmeschein (ausgefüllt)	
Anlage 10 - Merkblatt Direktentsorgung von Bauschutt-Kleinmengen	
Anlage 11 - Hilfreiche Links	

1. Allgemeine Einführung

Im Zuge der Angleichung der unterschiedlichen Rechtslagen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1996 das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingeführt. Ergänzt und erläutert wird dieses Gesetz durch eine Reihe von Verordnungen, wie z.B. der zentralen Nachweisverordnung (NachwV). Diese regelt das Entsorgungsverfahren im Detail.

Grundsätze des Abfallrechts

Im Vordergrund steht die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft für

- die Entsorgung ihrer Abfälle und
- den gesamten Lebenslauf ihrer Produkte.

Seit Mitte der Siebziger Jahre gibt das Abfallrecht dazu folgende Rangordnung vor:

„**Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen**“.



Das KrW-/AbfG hat diese Rangordnung übernommen, legt aber deutlicher als vorher den Schwerpunkt auf die **Abfallvermeidung**. Diese soll durch Maßnahmen wie beispielsweise

- den Einsatz schadstoffarmer Produkte
- die Entwicklung von langlebigen, abfallarmen Produkten sowie
- die betriebsinterne Kreislaufführung von Stoffen

erreicht werden. Eine generelle rechtliche Pflicht zur Abfallvermeidung enthält das KrW-/AbfG - außer für Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen - nicht. Für den Gesetzgeber besteht grundsätzlich eine enge Verknüpfung zwischen Abfallvermeidung und Produktverantwortung.

Vermeidung

Abfallverwertung schreibt das KrW-/AbfG dem Abfallerzeuger für alle nicht vermeidbaren Abfälle vor. Dieser Verpflichtung zur Abfallverwertung ist nachzukommen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Abfälle zur Verwertung können vom Abfallerzeuger weitgehend frei vermarktet werden; dabei ist die stoffliche der energetischen Verwertung grundsätzlich gleichgestellt.

Verwertung

Abfallbeseitigung ist demnach im Sinne des KrW-/AbfG erst dann zulässig, wenn ein Abfall nicht vermieden werden kann und seine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Beseitigung

Wann ist etwas Abfall?

Die Definition dessen, was Abfall ist, findet sich im §3 KrW-/AbfG und besagt:

„Abfälle (...) sind alle beweglichen Sachen, (...) deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“ **Abfalldefinition**

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Entledigung vorliegt,

„...,wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung (...) oder einer Beseitigung (...) zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.“ **Entledigungswille**

Die in der Definition angesprochene zwangsweise Entledigung kann dann eintreten, wenn durch den gegebenen Umgang mit Abfällen das Wohl der Allgemeinheit oder die Umwelt gefährdet wird (z. B. Lagerung großer Mengen von alten Fahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund).

Die weiteren Erläuterungen des KrW-/AbfG lassen auch noch eine Eingrenzung der Abfalleigenschaft aus Sicht des Produktbegriffes zu. Demnach ist ein Produkt durch folgende Kriterien charakterisiert: **Produkt ↔ Abfall**

- zweckgerichtete Herstellung
- auf eine bestimmte Nachfrage hin
- bei einem positiven Marktwert.

Umgekehrt betrachtet bedeutet dies, dass es sich bei nicht zweckgerichteter Entstehung immer um Abfall handelt. D. h., der Abfallbegriff ist sehr umfassend und besagt

Alles, was nicht Produkt ist, ist Abfall.



Anmerkung: Einzige Möglichkeit, bei gebrauchten Einrichtungen/Dingen nicht unter das Abfallrecht zu fallen, ist, wenn diese unverändert (!) wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein ausgebautes Fenster unverändert an anderer Stelle wieder eingebaut wird.

Die Abfallkategorien

Sobald das Abfallrecht greift, d. h. sobald man es mit einem Abfall zu tun hat, ist es wichtig, sich im Hinblick auf das weitere Vorgehen die Einstufung des Abfalls in die jeweiligen Kategorien zu verdeutlichen (siehe Abb. 1, Seite 6).

Grundsätzlich besteht dabei eine Getrennthaltungspflicht zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Diese Verpflichtung findet sich beispielsweise auch im baden-württembergischen Landesabfallgesetz für die Abfalltrennung auf Baustellen. Dort heißt es in §5a: **Getrennthaltung**

„Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die anfallenden Abfälle (Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch) verwertet werden können, soweit

dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Die weitere Trennung der Abfallarten in der Praxis sollte in Abstimmung mit den Entsorgerfirmen und im Abgleich mit der Gewerbeabfallverordnung sowie den Abfallsatzungen der Landkreise und Kommunen erfolgen, um eine handhabbare Anzahl von Abfallsammelbehältern zu erhalten.

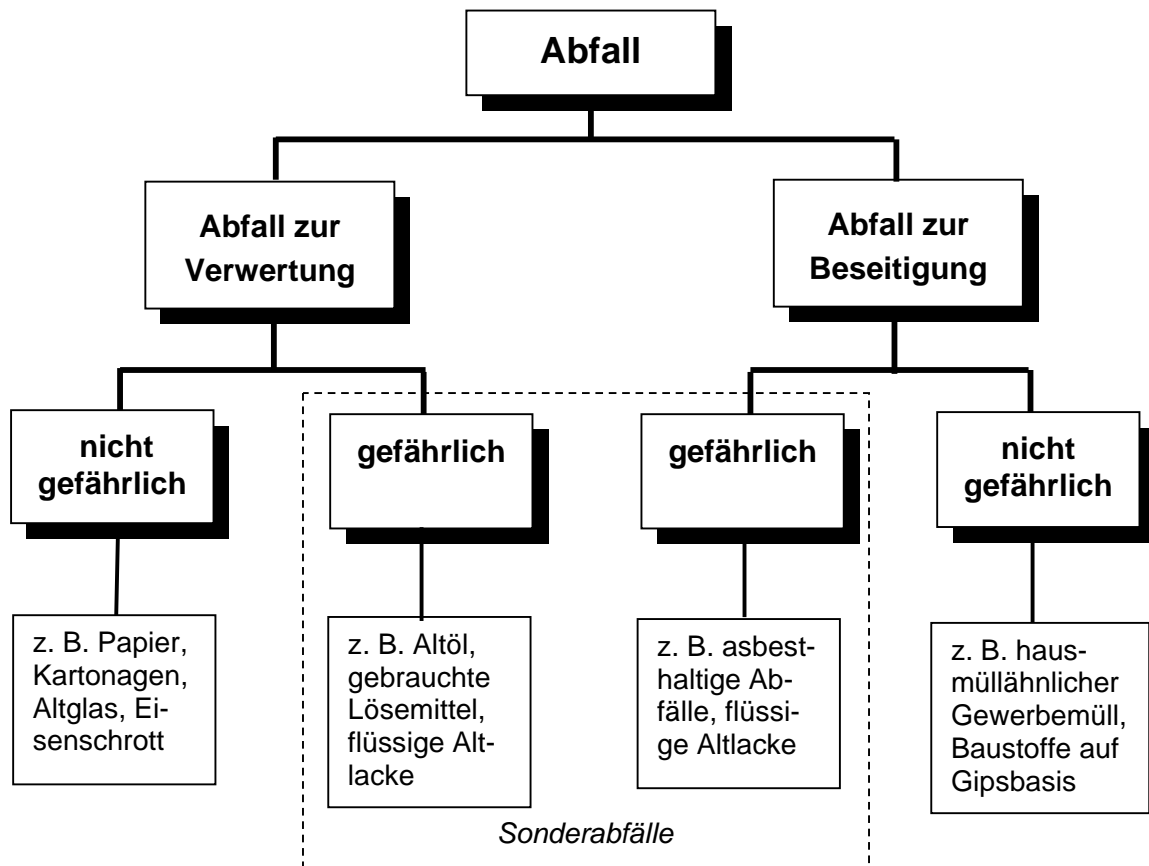


Abb. 1: Die Abfallkategorien

Entscheidend bei der Einstufung als Abfall zur Verwertung bzw. Abfall zur Beseitigung ist nicht, ob der Abfall theoretisch verwertbar wäre, sondern ob er auch tatsächlich verwertet wird. Deshalb sind beispielsweise die flüssigen Altlacke im obigen Beispiel in beiden Kategorien vertreten:

Einfluss Entsorgungsverfahren

1. Werden die Lacke einer Beseitigung (Sonderabfallverbrennung) zugeführt ⇒ Abfall zur Beseitigung
2. Werden sie wiederaufbereitet - redestilliert ⇒ Abfall zur Verwertung

2. Die Überwachung der Entsorgung - das Nachweisverfahren

Eine unsachgemäße Abfallentsorgung kann zu einer Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit führen. Entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, ein umfangreiches gesetzliches Regelwerk zu schaffen. Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften werden im Normalfall als Ordnungswidrigkeit behandelt. In schweren Fällen kommt dagegen das Strafrecht zur Anwendung. Dort heißt es beispielsweise in § 326:

Ahndung von Verstößen

„Wer unbefugt Abfälle, die (...) nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern (...), außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Um solche Fälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber auf betrieblicher Seite die sogenannte „Sorgfaltspflicht“ verankert (siehe hierzu auch Kap. 3.2). Auf behördlicher Seite wurde in diesem Zusammenhang ein umfassendes Kontrollverfahren geschaffen. Letztlich strebt der Gesetzgeber eine Transparenz in folgenden Punkten an:

Sorgfaltspflicht

- Welche Abfälle entstehen wo in welchen Mengen?
- Wer bringt diese Abfälle wohin?
- Berücksichtigen die Entsorgungsverfahren das Wohl der Allgemeinheit?

Vor diesem Hintergrund werden die Entsorgungswege der Abfälle mittels eines Nachweisverfahrens überwacht, um die Abfallströme auf ihrem gesamten Weg - vom Betrieb als Abfallerzeuger bis zur Entsorgungsfirma - verfolgen zu können. Der Umfang des Nachweisverfahrens hängt dabei von der Gefährlichkeit der Abfälle ab (siehe auch Abb. 1, Seite 6).

Regelungen über den Ablauf der Überwachung finden sich auf allen drei Ebenen: **Bund - Land - Kreis/Kommune**. Das bedeutet, dass bei der Entsorgung sowohl bundes- als auch länder- und kommunalspezifische Vorgaben zu beachten sind.

Hinweis: Dies ist vor allem für die Betriebe des Bau-/Ausbau-Bereiches von Bedeutung, da hier von Baustelle zu Baustelle unterschiedliche Regelungen gelten können.



Ein Nachweisverfahren teilt sich grundsätzlich in eine

- **Vorabkontrolle**

zur Überprüfung der Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges, d. h. bevor der Abfall einem Transporteur/Entsorger übergeben wird und eine

- **Verbleibskontrolle**

zur Prüfung der tatsächlich vorgenommenen Entsorgung, also nachdem der Abfall abgeholt bzw. übergeben wird.

Das Vorgehen im Nachweisverfahren

Zum Einstieg in das Nachweisverfahren muss der Betrieb in seiner Funktion als Abfallerzeuger zunächst seine einzelnen Abfälle den verschiedenen Abfallgruppen zuordnen. Dazu muss er klären, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt. Grundlage hierfür ist die folgende Verordnung:

- **Abfallverzeichnisverordnung (AVV)**

Diese enthält den gesamten Abfallartenkatalog sowie die Unterscheidung der Abfälle in „gefährlich“ (mit Stern gekennzeichnet) und „nicht gefährlich“. Die darin aufgelisteten Abfälle sind in Gruppen zusammengefasst. Abfallgruppen, die typischerweise das Handwerk betreffen, sind:

- 12 - Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 - Ölabfälle und abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 15 - Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
- 17 - Bau- und Abbruchabfälle

Der Abfallkatalog der Verordnung kann kostenlos im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/2_2_21.pdf eingesehen werden.

Welche Schritte bei der Einstufung zu durchlaufen sind, zeigt Anlage 3 im Anhang.

Tipp: Sollten Sie hierbei Schwierigkeiten haben, lassen Sie sich am Besten von Ihrem Entsorger oder den Beratern der Kammern oder Kommunen unterstützen.

Eine besondere Bedeutung hat diese Verordnung auch insofern, als die dort aufgeführten Abfallarten mit den zugehörigen Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen die Grundlage für die Eintragungen in allen Formularen zur Nachweisführung bilden. D. h., dass auf den Begleit- bzw. Übernahmescheinen keine firmeninternen Bezeichnungen, sondern nur die offiziellen Abfallbezeichnungen und -schlüsselnummern eingetragen werden dürfen.

Hinweis: Bei der Zuordnung der Abfallarten zu den einzelnen Entsorgungswegen und Nachweisverfahren ist es notwendig, eine Vorstellung von den Abfallmengen zu haben, die pro Jahr und Abfallart entsorgt werden müssen. Dazu sollten Sie die entsprechenden Daten in einem Abfallnachweisbuch dokumentieren. Dies ist für



offizielle Abfallbezeichnung



Abfallnachweisbuch

gefährliche Abfälle gesetzlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist es auch aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten interessant, sich einen Überblick über Abfallströme und damit verbundene Entsorgungskosten zu verschaffen.

Welche Nachweisverfahren sind nun im Einzelnen zu beachten?

Welches Nachweisverfahren für welchen Abfall in Frage kommt, hängt unmittelbar mit der Einstufung des Abfalls in die bereits beschriebenen vier Abfallkategorien zusammen. Diese Verbindungen enthält die nachfolgende Abbildung 2.

Die dort für gefährliche Abfälle aufgezeigten Alternativen beruhen auf der grundsätzlichen Möglichkeit der Entsorgung in Eigenregie (obere Zeile) oder per Sammelentsorgung (untere Zeile).

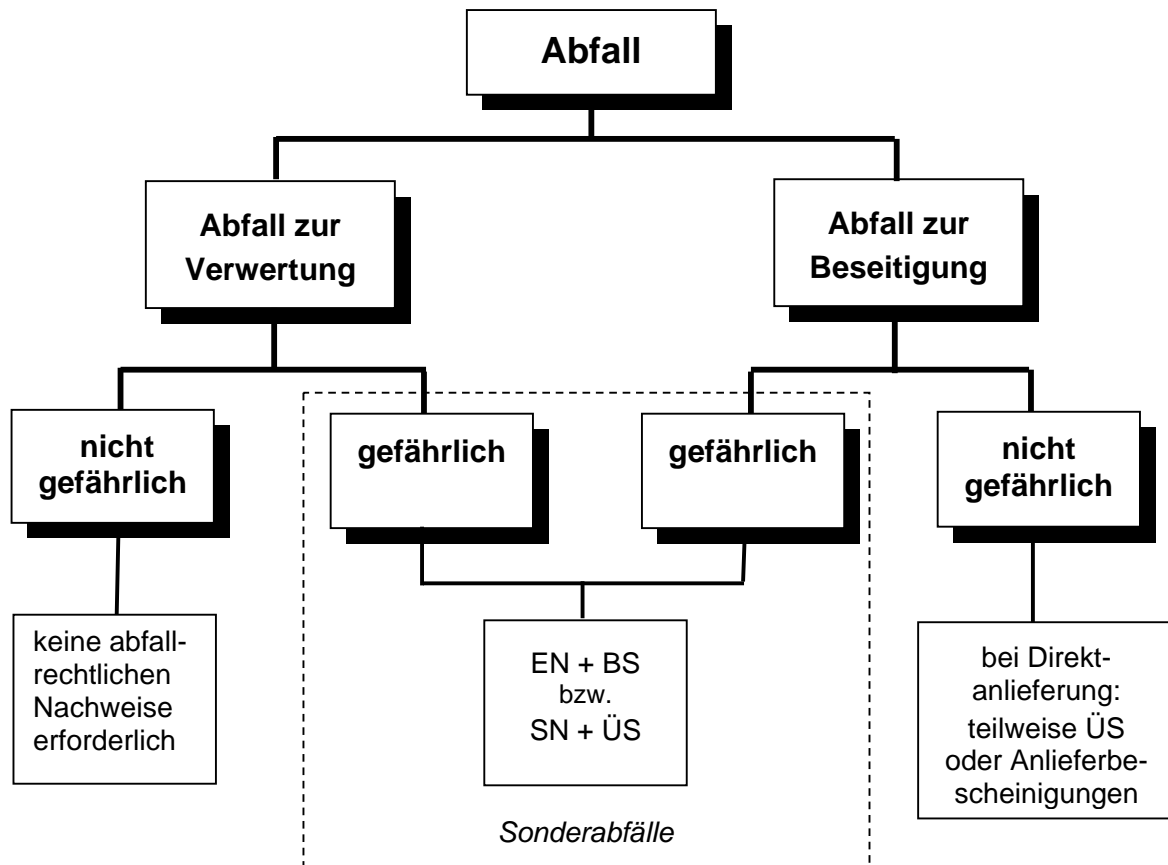


Abb. 2: Abfallkategorien und Nachweisverfahren

EN - Entsorgungsnachweis

BS - Begleitschein

SN - Sammelentsorgungsnachweis

ÜS - Übernahmeschein

Im Folgenden sind die einzelnen Fälle des Nachweisverfahrens behandelt.

2.1 Gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“)

Diese Art von Abfällen, die nach der Abfallverzeichnisverordnung als „gefährliche Abfälle“ bezeichnet werden und mit einem Stern gekennzeichnet sind, ist nach Bundesrecht eigenverantwortlich vom abfallerzeugenden Betrieb zu entsorgen. Bei den gefährlichen Abfällen zur Beseitigung kommen noch landesrechtliche Anzeige- oder Andienungspflichten hinzu. Adressat dieser Anzeige- und Andienungspflicht, die auf die Sonderabfallverordnung zurückgeht, ist die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) mit Sitz in Fellbach. Diese hat im Wesentlichen die Aufgabe, die im Land entstehenden gefährlichen Abfälle zur Beseitigung geeigneten Entsorgungsanlagen zuzuweisen.

**Sonderabfallagen-
tur (SAA)**

In welchen Fällen Anzeige- und Andienungspflichten zu beachten sind, ist in den folgenden Abläufen dargestellt (siehe Fälle B₁ und B₂; grafische Darstellung siehe Anlage 4). Bei Fragen kann man sich telefonisch an die SAA wenden (Tel.: 0711 / 951 96 10) oder über die Homepage

Andienungspflicht

www.saa.de

weitere Informationen einholen. Auf Letzterer befinden sich neben Informationen über die anfallenden Gebühren auch die notwendigen Formulare zum Herunterladen bzw. zum Ausdrucken.

Hinweis: Ab 2011 wird sich das Verfahren über die SAA in ein paar Punkten vereinfachen. Die Andienungspflicht wird jedoch grundsätzlich bestehen bleiben. Nähere Informationen erhalten Sie über die SAA oder die Umweltschutzberater der Handwerkskammern und Fachverbände.



Die folgenden Abläufe werden in der Anlage 4 auch grafisch dargestellt.

Fall A: Es fallen weniger als insgesamt 2000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr an:

- kein Nachweisverfahren notwendig, sofern die Sammelentsorgung genutzt wird; d.h. keine Vorabkontrolle mittels Entsorgungsnachweis, sondern nur Verbleibskontrolle mittels eines **Übernahmescheins**
- Nutzung der gewerblichen Schadstoffsammlung empfehlenswert
- keine Anzeigepflicht gegenüber der Sonderabfallagentur (SAA)

Fall B: Es fallen mehr als insgesamt 2000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr an:

- Nachweisverfahren erforderlich
- mit Vorabkontrolle, d.h. für jede einzelne Abfallart muss ein **Einzel-**

entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis geführt werden und

- mit Verbleibskontrolle mittels eines **Begleitscheines** oder **Übernahmescheines** (bei Sammelentsorgung)

Fall B₁: Es fallen pro Jahr mehr als insgesamt 2000 kg gefährliche Abfälle zur Beseitigung an und die jeweiligen Abfallarten weisen Jahresmengen von unter 1000 kg auf:

- Über Fall B hinaus entfällt die Andienungspflicht an die SAA, sofern die Entsorgung über einen Entsorger läuft, der seinerseits der Andienungspflicht unterliegt.

Fall B₂: Es fallen mehr als insgesamt 2000 kg gefährliche Abfälle zur Beseitigung an und die jeweiligen Abfallarten weisen Jahresmengen von über 1000 kg auf:

- Für diese Abfallarten besteht grundsätzlich Andienungspflicht an die SAA (Formular 1 der SAA). Die SAA weist dem Betrieb einen Entsorgungsweg zu.
- Die Andienungspflicht kann durch eine reine Anzeigepflicht ersetzt werden (Formular 2), sofern die Abfälle per Sammelentsorgung über einen Entsorger erfolgt, der seinerseits eine Zuweisung der SAA besitzt.

Wie verläuft die Vorabkontrolle?

Für die möglichen Varianten sind auf der folgenden Seite die einzelnen Schritte aufgezeigt. Dabei spielt der Handwerksbetrieb die Rolle des Abfallerzeugers.

I. Der Entsorgungsnachweis (EN)

Dieses Verfahren wird grundsätzlich angewandt, sofern die nachfolgenden Varianten der Sammelentsorgung bzw. des Privilegierten Verfahrens nicht genutzt werden können. Die erforderlichen Angaben des Handwerksbetriebes als Abfallerzeuger sowie von den anderen Beteiligten sind durch amtlich vorgegebene Formulare (Bezug über Fachverlage) und zukünftig durch das elektronische Nachweisverfahren festgelegt (siehe Kapitel 3.1).

Die einzelnen Schritte des Entsorgungsnachweisverfahrens können Anlage 5 entnommen werden.

In Einzelfällen ist, z. B. in Verbindung mit der Beauftragung von Entsorgungsfachbetrieben (siehe Kapitel 3.3, Seite 24), anstelle des Entsorgungsnachweisverfahrens das privilegierte Verfahren von Interesse.

II. Privilegiertes Verfahren

Dieses Verfahren kann durch die Wahl spezieller Entsorger mit „freigestellten Anlagen“ oder von Entsorgungsfachbetrieben in Anspruch genommen werden. Sein Ablauf ist ebenfalls auf den folgenden Seiten dar-

gestellt.

Bei dem Privilegierten Verfahren kann auf die Bestätigung der Entsorgerbehörde verzichtet werden. Dies spart beim Entsorgungsvorgang Zeit. Doch der schriftliche Aufwand bleibt für den Abfallerzeuger letztendlich der gleiche.

Die einzelnen Schritte des Privilegierten Verfahrens können Anlage 6 entnommen werden.

Wie verläuft die Verbleibskontrolle?

Die **Verbleibskontrolle** erfolgt sowohl bei dem Verfahren nach I. und II. mittels eines Begleitscheins, der aus 6 verschiedenfarbigen Ausfertigungen besteht. Davon verbleiben letztlich die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) beim Abfallerzeuger. Welchen Weg die einzelnen Begleitscheindurchschläge nehmen, ist in folgender Abbildung zu sehen:

Begleitschein

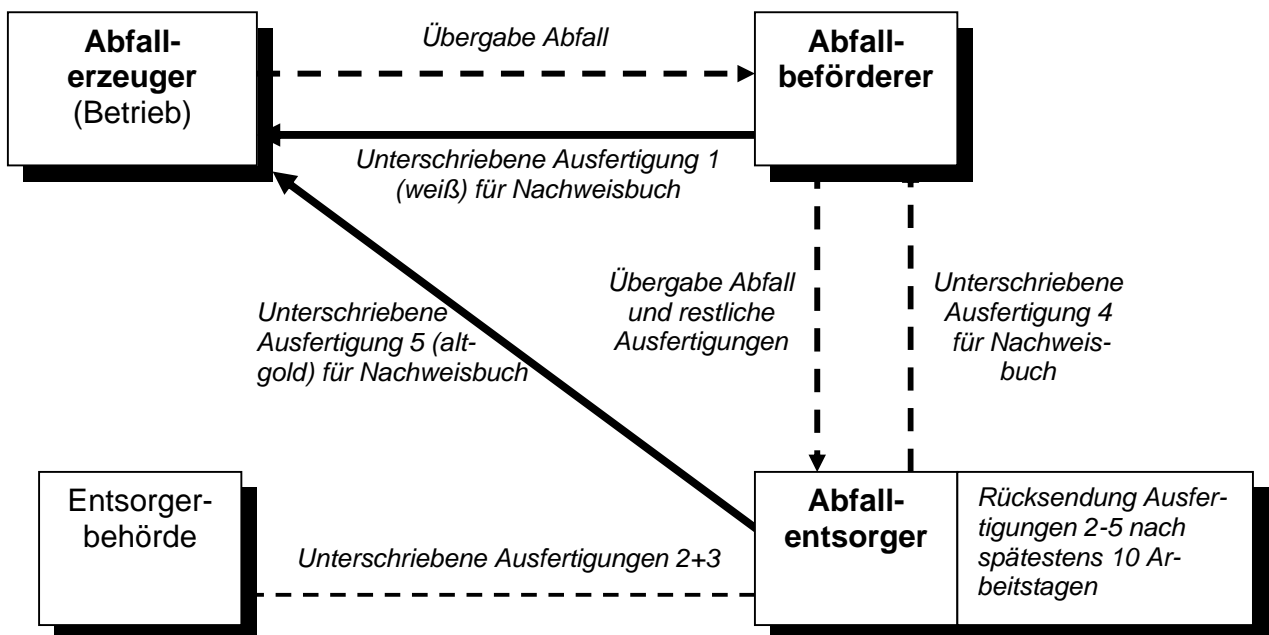


Abbildung 3: Handhabung des Begleitscheins

Ein Beispiel eines ausgefüllten Begleitscheins ist in Anlage 8 dargestellt.

Tipp: Das Eintreffen des altgoldenen Begleitscheins sollten Sie kontrollieren. Erst dann endet nämlich Ihre abfallrechtliche Sorgfaltspflicht (siehe hierzu auch Kapitel 2, Seite 7).



III. Sammelentsorgungsnachweis (SN)

Die Sammelentsorgung bietet für den Handwerksbetrieb als Abfallerzeuger eine deutliche Vereinfachung des Nachweisverfahrens. Der Aufwand für die Vorabkontrolle geht hierbei vom Abfallerzeuger auf den Transporteur über. Für die Verbleibskontrolle wird nur ein Übernahmeschein benötigt.

Tipp: Sprechen Sie Ihren Entsorger auf jeden Fall auf diese Möglichkeit an!



Die Sammelentsorgung kann jedoch, neben den bekannten Kriterien (gleiche Abfallart, gleiche Zusammensetzung, gleicher Entsorgungsweg), nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Menge von 20 Jahrestonnen pro Abfallart nicht überschritten wird.

Falls diese Bedingungen erfüllt sind und der Entsorger die Sammelentsorgung durchführt, ist es empfehlenswert sich noch eine Kopie des Sammelentsorgungsnachweises bzw. des Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb vom Entsorger zu besorgen (siehe auch Kapitel 3.2, Seite 23). Dieser Kopie können Sie auch die Gültigkeitsdauer entnehmen.

Die **Verbleibskontrolle** für den Abfallerzeuger erfolgt beim Sammelentsorgungsverfahren mittels eines Übernahmescheins. Dabei überlässt Ihnen der Transporteur die Ausfertigung 1 (weiß) direkt beim Abholvorgang.

Übernahmeschein

Ein Beispiel eines ausgefüllten Übernahmescheins ist in Anlage 9 dargestellt

2.2 Nicht gefährliche Abfälle

Bei Abfällen, die in der Abfallverzeichnisverordnung nicht mit einem Stern gekennzeichnet sind, spielt der weitere Entsorgungsweg eine wichtige Rolle:

a) der Abfall soll verwertet werden:

der Betrieb als Abfallerzeuger kann sich eigenverantwortlich einen Verwerter suchen und den Abfall über diesen entsorgen (auch über Kreis- und Bundeslandgrenzen hinaus).

b) der Abfall muss beseitigt werden

Hier ist die sogenannte **Überlassungspflicht** der örtlichen Kommune / des Landkreises zu beachten. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenverantwortlichen Entsorgung dar und bedeutet, dass die Abfallerzeuger diese Abfälle den Entsorgungsanlagen des Kreises, in welchem sie anfallen, zu überlassen haben. Wie dies im konkreten Fall zu erfolgen hat ist in den örtlichen Abfallsatzungen geregelt. In den meisten Fällen betrifft dies den Gewerbe- oder Restmüll der Betriebe, für den grundsätzlich jeder Betrieb mindestens ein Sammelgefäß nutzen muss.

Abfallsatzung

Tipp: Beschaffen Sie sich deshalb die Abfallwirtschaftssatzungen der Kreise/Städte, in denen Sie tätig sind! Diese enthalten wichtige Detailregelungen, z. B. zu



- ausgeschlossenen Abfallarten, die nicht vom Kreis angenommen werden
- Art und Weise, wie die Abfälle zu überlassen sind
- Anlieferbedingungen für die einzelnen Entsorgungsanlagen
- Gebühren.

Tipp: Nutzen sie die Möglichkeiten der Abfallsatzung, den betrieblichen Restmüllbehälter hinsichtlich Größe und Abfuhrhythmus auf die betrieblichen Restmüllmengen abzustimmen. So können Sie bares Geld sparen.



Für diese Abfälle bestehen keine Nachweispflichten für die Vorab- oder die Verbleibskontrolle. Typisches Beispiel aus dem Bau-/Ausbau-Bereich ist hier verwertbarer Bauschutt, der einer Bauschuttrecyclinganlage zugeführt wird.

Tipp: Es empfiehlt sich jedoch, die (formlosen) Bescheinigungen, die Sie bei der Abgabe von Ihrem Entsorger erhalten, in die betriebliche Dokumentation mit aufzunehmen.



2.3 Dokumentation der Nachweisverfahren

Alle beim Entsorgungsvorgang verwendeten Dokumente wie Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahme-scheine oder Anzeigen sind in einem sogenannten **Register** (bisher als Nachweisbuch bezeichnet) abzulegen.

Register

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Begleit- und Übernahme-scheine sind diese den jeweiligen Entsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge zuzuordnen. Dabei sollten stets die weißen und altgoldenen Begleitscheine zusammen abgeheftet werden.

Die Register müssen **drei Jahre**, vom Datum des letzten Beleges an gerechnet, aufbewahrt werden.

Tipp: Es empfiehlt sich, das Register um Angaben zu den jeweils anfallenden Kosten zu ergänzen (z. B. Behältermierte, Nachweisscheine, Behälterabfuhr). Damit haben Sie ein betriebliches Planungsinstrument und können beispielsweise überhöhte Rechnungen oder stark steigende Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten erkennen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen.



Hinweis: Ab dem **1. April 2010** wird ein **Großteil des Nachweisverfahrens in elektronischer Form** abgewickelt werden. Bis dahin gibt es einen Übergangszeitraum, in dem sowohl das bekannte papierene als auch das elektronische Verfahren eingesetzt werden können. D.h. Abfallerzeuger und Beförderer können anstelle der elektronischen Nachweise noch handschriftlich unterschriebene Quittungsbelege bei der Übergabe und Übernahme von Abfällen verwenden, die (inhaltlich) den Begleitscheinen entsprechen.



**elektronisches
Nachweisverfahren**

Mit dieser Neuerung soll das bisherige Nachweisverfahren grundlegend vereinfacht und für die Beteiligten effizienter gestaltet werden. Dazu dienen im wesentlichen die elektronische Form der Abfallnachweise, die elektronische Unterschrift mittels einer sogenannten "qualifizierten Signatur" sowie der elektronische Austausch der Daten zwischen allen Beteiligten.

Tipp: Trotz der langen Übergangsfrist ist es zu empfehlen, sich bereits jetzt näher mit der elektronischen Nachweisführung zu beschäftigen. Informieren Sie sich frühzeitig über die entsprechende Software zur Übermittlung Ihrer Nachweise. Für die qualifizierte elektronische Signatur werden zudem eine Chipkarte und ein entsprechendes Kartenlesegerät benötigt.



Hinweis: Eine für das Handwerk interessante **Ausnahme** gilt für die hier oft praktizierte Variante der Sammelentsorgung. Bei dieser kann auch über den April 2010 hinaus die Übernahmescheine in der bekannten Papierform verwendet werden. Betriebe, die nachweispflichtige



Abfälle ausschließlich über Sammelentsorgung abgeben und deren Sammelentsorger die Papierform weiter anbieten können sich also den Aufwand für Software, elektronische Signatur und Einarbeitung in die Handhabung des elektronischen Verfahrens sparen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA, www.saa.de) oder den Beratern Ihrer Kammern (insbesondere auch zur elektronischen Signatur).

Wie für einen betrieblichen Abfallerzeuger die Verbindungen zwischen den Pflichten zur Nachweisführung, zur Nutzung des elektronischen Nachweisverfahrens und zur Registerführung aussehen und welche Ausnahmen es gibt fasst die nachfolgende Abbildung zusammen:

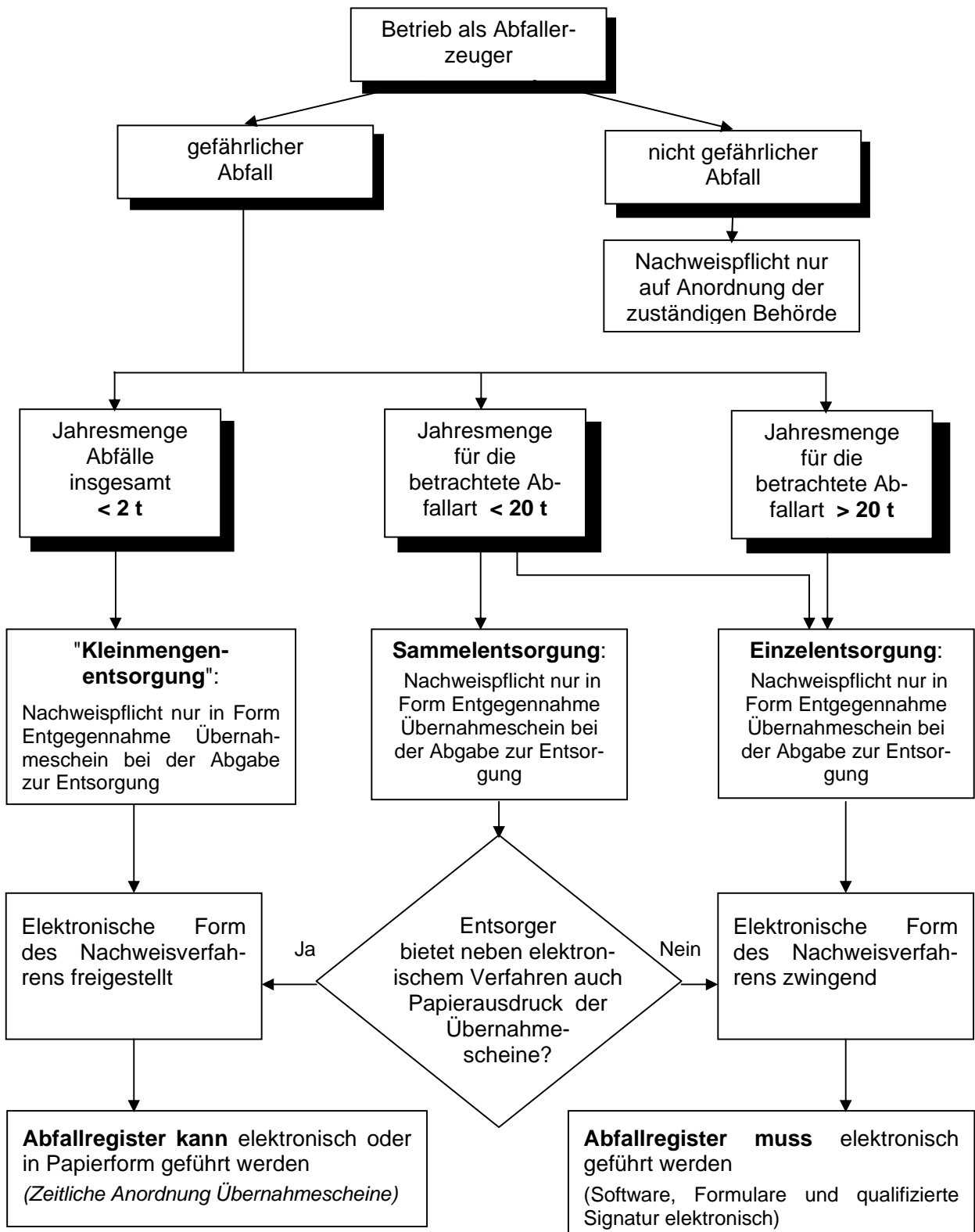


Abbildung 4: Zusammenhänge zwischen Nachweis- und Registerpflichten sowie der elektronischen Nachweisführung

3. Der Entsorgungsvorgang

Wenn - wie im vorigen Kapitel beschrieben - geklärt ist, ob der Abfall

- gefährlich oder nicht gefährlich und
- grundsätzlich Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung ist, sowie
- Andienungs- und Überlassungspflichten (siehe Kapitel 2.1 und Kap. 2.2) klar sind,

kann nun die eigentliche Entsorgung beginnen. Dabei geht es im ersten Schritt darum zu klären in welcher Form der Abfall zur Entsorgung abgegeben werden kann.

Abfalltrennung und Bereitstellung vor der gewerblichen Entsorgung

Entscheidend für den betrieblichen Aufwand zu Abfallentsorgung - insbesondere in der Baustellenentsorgung - ist, wie weit anfallende Rückstände getrennt gehalten und getrennt zur Entsorgung bereitgestellt werden müssen. Eine wichtige rechtliche Leitlinie in dieser Frage stellt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) dar. Diese hat zum Ziel eine optimale Verwertung der gewerblichen und industriellen Abfälle durch eine Getrennthaltung der Abfälle am eigentlichen Entstehungsort zu erreichen. Dazu macht sie seit 2003 teils detaillierte Vorgaben für die jeweiligen Abfallströme.

**Gewerbeabfall-
Verordnung**

Abfallerzeuger sind demnach grundsätzlich verpflichtet folgende Abfallarten getrennt zu halten:

- Papier, Pappe
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle

Noch weitergehende Trennvorgaben werden für Abfälle aus Baumaßnahmen ausgesprochen um gerade bei diesen Massenabfällen eine sinnvolle Verwertung sicher zu stellen. Die Gewerbeabfallverordnung kann kostenlos im Internet unter www.gewerbeaufsicht.de / Vorschriften / Abfall (http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/2_2_08.pdf) eingesehen werden.

Tip: Beziehen Sie bei der Planung Ihrer betrieblichen oder baustellenbezogenen Abfallentsorgung frühzeitig die späteren Entsorgungsfirmen ein. Deren Genehmigungen sind letztlich maßgeblich dafür, welche Abfälle gemeinsam erfasst werden dürfen bzw. welche getrennt zu halten sind. Auch der Vergleich verschiedener Entsorger-Angebote bietet



Einbezug Entsorgungsfirmen

teils interessante Möglichkeiten zur Aufwands- und damit Kostenoptimierung.

Dies wird auch über eine Ausnahme bekräftigt, die direkt in der GewAbfV verankert ist. Dort heißt es:

Wertstoffgemische bestehend aus Papier, Pappe, Glas, Kunststoffen und Metallen (keine Bioabfälle) können gemeinsam erfasst werden, wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. aufgrund zu geringer Mengen oder zu hoher Verschmutzung).

**Gemeinsame
Entsorgung
Wertstoffgemische**

Einen Sonderfall in der Abfallentsorgung stellt die **Entsorgung über die Kommune** dar:

Handelt es sich um einen nicht gefährlichen Abfall zur Beseitigung (typischerweise Gewerbemüll) sind Handwerksbetriebe i. d. R. automatisch per Abfallsatzung der Kommune an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen. Grund hierfür ist die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, für den in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Restmüll Entsorgungsanlagen bereit zu stellen, die dann nur mit ausreichend Müllmengen wirtschaftlich betrieben werden können. Die Befreiungsmöglichkeiten von dem sogenannten **Anschluss- und Benutzungszwang** sind in der Regel sehr eingeschränkt und hängen von der Gestaltung der jeweiligen kommunalen Satzung ab.

Trotz Anschluss- und Benutzungszwang lassen sich in besonderen Fällen Ausnahmen nutzen, um die Entsorgung dieser Abfälle praktikabel zu gestalten:

- Bei vielen Handwerksbetrieben befinden sich Betrieb und Privatwohnung auf dem selben Grundstück. Bei diesen sogenannten „**gemischt-genutzten Grundstücken**“ ist die Frage des Anschluss- und Benutzungszwangs kompliziert, weil die Müllgefäße des Privathaushaltes nicht ohne weiteres für Abfälle aus dem Betrieb mitbenutzt werden dürfen. Dennoch kann auf Antrag eine gemeinsame Nutzung von Restmüllbehältern und ggf. Biotonnen erreicht werden. Meist ist das damit verknüpft, dass für diese Abfälle die satzungsrechtliche Grundgebühr für den gewerblichen Part dennoch gezahlt werden muss, die Leerungsgebühr jedoch entfällt.
- In Kleinstbetrieben kann es vereinzelt vorkommen, dass überhaupt keine Restabfälle anfallen (z.B. Goldschmiede). Somit bestünde auch nicht zwingend die Pflicht zur Abnahme einer Restmülltonne. Dies müssen Sie Ihrem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich begründen und ihn ggf. zu einer Vor-Ort-Begehung auffordern. In den betreffenden Fällen konnte teils eine komplette **Befreiung von der Nutzung einer Restmülltonne** erwirkt werden! Die Kammerberater unterstützen Sie beim Formulieren der Begründung.
- Ebenfalls gute Chancen auf **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** bestehen, wenn betriebsbedingt größere Abfallbehälter als die üblicherweise maximal angebotenen 1,1 m³-Rollcontainer benötigt

werden oder die anfallenden Abfallmengen nicht mit dem örtlichen Abfuhrturnus vereinbar sind.

Transport von Abfällen

Abfälle zur Beseitigung, die nicht über die kommunale Müllentsorgung abgeholt werden, müssen vom Abfallerzeuger eigenverantwortlich entsorgt werden. Dabei stehen ihm grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

a) eigener Transport von Abfällen zu Annahmestellen

Diese Variante wird vor allem bei der Baustellenentsorgung praktiziert. Abfälle werden dabei mit eigenen Fahrzeugen direkt zu einer Annahmestelle in der Region gefahren. Allerdings sollte man sich vorab über die geltenden Anlieferbedingungen informieren. In verschiedenen Bereichen werden heute z. B. Analysen zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten gefordert (z. B. nicht verwertbarer Bauschutt, siehe auch Merkblatt in Anlage 10) oder Abfälle nur zu bestimmten Zeiten und in vorgegebener Form angenommen (z.B. alte Mineralwolle-Dämmstoffe).

*Direktanlieferung
zur regionalen Annahmestelle*

Hinweis: Abfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis zu überlassen, in dem sie anfallen. Kreisgrenze beachten!



Für Abfalltransporte, die ein Handwerksbetrieb im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. als Zimmerer) durchführt, ist **keine Transportgenehmigung** erforderlich. Dies gilt auch für den Transport von Abfällen von der Baustelle zum Betriebsstandort oder vom Betrieb zu einer Gewerbeschadstoffsammlung. Beim Transport gefährlicher Abfälle (z. B. verschmutztes Lösemittel zur Gewerbeschadstoffsammlung) bleiben die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) davon unberührt.

Hinweis: Grenzüberschreitende Abfallverbringung stellt einen Sonderfall dar, an den hohe rechtliche Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch für die Durchfahrt durch angrenzende Länder mit Abfällen im Fahrzeug! Nutzen Sie hierfür die Beratung der Experten von SAA oder Handwerkskammer.



Grenzüberschreitende Abfallverbringung

b) Transport über Dritte

Hier kommen reine Transporteure ("Containerdienste") oder Entsorger mit eigenem Abholservice zum Einsatz. Diese benötigen - da sie fremde Abfälle gewerblich transportieren - eine abfallrechtliche Transportgenehmigung und müssen ihre Fahrzeuge entsprechend kennzeichnen (Tafel mit schwarzem "A" auf weißem Grund).

Hinweis: Falls der Betrieb zwar vom Anschluss an die kommunale Müllabfuhr befreit ist, es sich aber dennoch um überlassungspflichtige Abfälle handelt (z.B. 5 m³ Container für Gewerbemüll) muss sichergestellt sein, dass der Transporteur die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung beachtet und die kommunalen Annahmestellen anfährt.



Wichtig bei der Abgabe gefährlicher Abfälle an Transporteure ist, dass diese Abfälle transportrechtlich als Gefahrgut eingestuft werden. Da der Abfallerzeuger damit Funktionen als "Verlader" und "Absender" nach Gefahrgutrecht übernimmt ergeben sich daraus für ihn eine Reihe von Pflichten (Kennzeichnung Abfallbehälter, Informationen an Transporteur, ...). Eine frühzeitige Beschäftigung mit diesem Thema kann Ärger und Bußgelder ersparen. Informationen dazu finden Sie beispielsweise auf einem Informationsportal des Wirtschaftsministeriums unter www.umweltschutz-bw.de (<http://www.umweltschutz-bw.de/?lvl=3207>) .

gefährliche Abfälle als Gefahrgut

3.1 Die Auswahl eines Entsorgers

Nach der im Abfallrecht geltenden **Sorgfaltspflicht** muss der Abfallerzeuger bei der Auswahl eines Entsorgungspartners auf dessen Zuverlässigkeit und rechtliche Befugnis achten.

Entsorgeradressen sind über folgende Quellen zu finden:

- Gelbe Seiten
- Umweltschutzberater der Handwerkskammern und Fachverbände
- Abfallberater der Landkreise und Kommunen
- Regionale Veröffentlichungen (z. B. Abfallkalender) und Broschüren von Fachorganisationen (z. B. Landesgewerbeamt)
- Internet

Beim Einholen von Angeboten in Frage kommender Entsorger sollten u. a. hinsichtlich der genannten Sorgfaltspflicht folgende Punkte beachtet werden:

Vorgehen Entsorgungsauswahl

- Vorlage von Nachweisen über die rechtliche Zulässigkeit des Entsorgungsverfahrens (z. B. Kopien der Sammelentsorgungsnachweise, Auszüge aus Anlagengenehmigungen)
- ggfs. Vorlage des Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb (siehe Kapitel 3.2, Seite 23)
- ausführliche Beschreibung des Entsorgungsverfahrens
- Vorgaben der Entsorger bezüglich zu verwendender Sammelgefäße, Annahmebedingungen, Abholmodalitäten etc.
- klare Vereinbarungen zur Übernahme von Dokumentationspflichten durch den Entsorger (z. B. Ausfüllen von Begleitscheinformularen)

Tipp: Es empfiehlt sich, die Angebote der Entsorger über die Preise hinaus auch inhaltlich genau zu vergleichen. Die angebotenen Leistungen können - bei ähnlichen Preisen - in Teilbereichen sehr unterschiedlich sein (z. B. Vergleich Pauschalpreis zu Einzelabrechnung nach Gewicht).



Hinweis: Bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist die Andienungspflicht an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (**SAA**) zu beachten (siehe Kapitel 2.1). Vor Abschluss des Vertrags mit dem Entsorger sollte unbedingt die Zuweisung durch die SAA abgewartet werden.




3.2 Was ist ein Entsorgungsfachbetrieb?

Bei Entsorgungsfachbetrieben handelt es sich um Entsorger, die sich in regelmäßigen Abständen von neutraler Seite hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an solche Betriebe überprüfen lassen. Die Erfüllung der Anforderungen wird mit einem **Zertifikat** bescheinigt, welches maximal 18 Monate gilt.

Nach derzeit geltender Rechtsauffassung erfüllt der Abfallerzeuger seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl eines Entsorgers, wenn er einen Entsorgungsfachbetrieb als Entsorgungspartner auswählt. Im Zweifelsfall werden die Haftungsrisiken für den Abfallerzeuger damit deutlich reduziert. Die Zusammenarbeit mit einem Entsorgungsfachbetrieb bietet dem Abfallerzeuger auch die Möglichkeit, das privilegierte Verfahren (siehe Kapitel 2.1) zu nutzen.

Beim Umgang mit Entsorgungsfachbetrieben müssen dennoch folgende Punkte beachtet werden:

- Die Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebes muss zu dem Abfall passen, der entsorgt werden soll. D. h., die Entsorgungsanlage, in die der Abfall verbracht wird, muss in der Zertifizierung enthalten sein. Achtung: Es können auch nur Teile einer Entsorgerfirma als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt sein (z. B. nur ein Zwischenlager oder nur der Transport).
- Es muss auf die fristgerechte Erneuerung des Zertifikates nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (i. d. R. 1 Jahr) geachtet werden.

Hinweis: Entsorgerfirmen, die nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind (z. B. kleinere Containerdienste) müssen nicht zwangsläufig „schwarze Schafe“ sein. Bei der Wahl eines Nicht-Entsorgungsfachbetriebes erwartet der Gesetzgeber jedoch vom Abfallerzeuger umfangreichere Prüfungen (Sorgfaltspflicht). 

3.3 Die Durchführung der Entsorgung

Nach Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist zu beachten, dass sich die abfallrechtliche Sorgfaltspflicht auch auf die laufende Entsorgung erstreckt. Dazu gehört die mindestens stichprobenartige Überprüfung des Entsorgungsvorgangs auf seine Richtigkeit. Dies umfasst Punkte wie

Kontrolle des Entsorgungsvorgangs

- vollständige und richtige Eintragungen auf den Formularen zur Nachweisführung
- rechtzeitige Zusendung von Begleitscheindurchschlägen
- Laufzeiten von Einzel-/Sammelentsorgungsnachweisen oder Entsorgungsfachbetriebszertifikaten
- Vollständigkeit der Dokumentation zur Entsorgung.

Das beschriebene, recht aufwändige Verfahren zur Auswahl eines geeigneten Entsorgers lässt sich für besonders überwachungsbedürftige Abfälle deutlich vereinfachen, wenn im Betrieb nur Kleinmengen solcher Abfälle (< 2000 kg/Jahr insgesamt) anfallen und in der Region eine **Schadstoffsammlung für Gewerbebetriebe** angeboten wird. Die Termine für diese Sammlungen erfahren Sie bei den Umweltschutzberaterinnen und -beratern der Handwerkskammern oder Kommunen.

Die Anlieferung an die festgelegten Sammelstellen erfolgt dabei durch den Betrieb selbst. Eine Transportgenehmigung ist nicht erforderlich (GGVS beachten!). Die Annahme vor Ort erfolgt durch geeignete Entsorger. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung erhält der Betrieb einen Übernahmeschein.

Wichtig: Die Dokumentation!

Die Dokumentation der Entsorgungsdaten ist im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwingend festgeschrieben. Die entsprechenden Dokumente werden meist in Form eines sogenannten **Registers** zusammengefasst. Die Aufbewahrungsfristen für Register betragen mindestens 3 Jahre nach deren Abschluss (siehe Kapitel 2.3, Seite 15).

Hinweis: Eine gut geführte betriebliche Kostenrechnung nutzt die Daten aus der Dokumentation auch zum Kostenvergleich bzw. um Einsparpotenziale zu erkennen.



Eine Empfehlung, die auch für die früher zu erstellenden **Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte** galt. Bis Juli 2005 waren alle Betriebe dazu verpflichtet, die jährlich mehr als insgesamt 2000 kg gefährliche Abfälle oder mehr als 2000 t je Abfallschlüssel sog. überwachungsbedürftige Abfälle erzeugten. Diese Verpflichtung wurde inzwischen jedoch in eine Kann-Regelung überführt und wird als internes Planungsinstrument nur noch empfohlen.

4. Produktverantwortung

Schon am Titel „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ wird deutlich, dass der Gesetzeszweck weit über die reine Abfallbeseitigung hinausgeht.

Der Produktverantwortung wurde als völlig neu aufgenommenes Element ein ganzer Gesetzesteil gewidmet (§§ 22 bis 26 KrW-/AbfG). Im Gegensatz zum früheren Abfallrecht sollen Produkte nicht erst an ihrem Lebensende in die Betrachtung einbezogen werden, sondern während ihres gesamten Lebenszyklus.

Produktverantwortung beginnt somit bei der Produktidee und endet mit der Beseitigung der nach Gebrauchsende entstehenden Abfälle.

Wer trägt die Produktverantwortung?

Produktverantwortung umfasst insbesondere

- die Entwicklung, Herstellung und das In-Verkehr-Bringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
- den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
- die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
- den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
- die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung

Zur Durchsetzung der Produktverantwortung in der Praxis enthält das KrW-/AbfG eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, von denen der Gesetzgeber bereits regen Gebrauch gemacht hat.

Verordnungen zur Produktverantwortung

Diese Ermächtigungen ermöglichen für bestimmte Produkte z. B.

- Auflagen für die Gestaltung von Produkt und Verpackung
- ein Verbot des In-Verkehr-Bringens
- Kennzeichnungspflichten,
- Rücknahmepflichten und
- Pfanderhebungspflichten.

Bekannte Beispiele für bereits umgesetzte Verordnungen sind

- Rücknahmepflichten für gebrauchte **Verpackungen** (Verpackungsverordnung) und Pfanderhebungspflicht für bestimmte Einweggetränkerverpackungen
- Rücknahmepflichten für **Altbatterien** (Batterie-Verordnung)
- Rücknahmepflichten für **Altautos** (Altauto-Verordnung)
- Rücknahmesystem für **Elektro- und Elektronikaltgeräte** (Elektro-Gesetz).

Alle diese Verordnungen haben das Ziel, Produkthersteller über Rücknahmepflichten zur Herstellung langlebiger, reparaturfreundlicher, leicht in einzelne Materialfraktionen trennbarer und gut verwertbarer Produkte zu bewegen.

Das Handwerk hat im Zusammenhang mit der Produktverantwortung erhebliche Vorteile gegenüber der Industrie, steht es doch in dem Ruf, langlebige, reparaturfähige, individuell nach Kundenwunsch gefertigte Produkte herzustellen.

Produktverantwortung im Handwerk

Auf dieser Basis werden von Handwerksbetrieben in Baden-Württemberg sogar schon **Rücknahmegarantien** für die eigenen Produkte ausgesprochen. So können beispielsweise Kunden von Mitgliedsbetrieben der „Umweltgemeinschaft im Schreinerhandwerk“ (<http://www.umweltgemeinschaft.de>) ihre Möbel am Ende der Nutzungsdauer kostenlos zurückgeben. Die zukunftsweisende Konstruktion dieser Möbel ermöglicht dann eine problemlose Demontage und umweltverträgliche Entsorgung.

Anlage 1: Beratungsstellen für Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Umweltschutzberatungsstellen der Handwerkskammern	Abfallberatungsstellen der Stadt- und Landkreise
<p>Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg Ansprechpartner: Herr Seitz-Schüle, Herr Voswinckel</p> <p>Tel. 0761 / 21800-550/-530 Fax: 0761 / 21800-555 e-mail: georg.voswinckel@hwk-freiburg.de</p> <p>zuständig für die nebenstehenden 5 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Stadtkreis Freiburg Abfallberatung: Herr Sibilia / Herr Bonenberger / Frau Klein Tel. 0761 / 76707-24/-25/-26 Fax: -88 http://www.abfallwirtschaft-freiburg.de/gewerbekunden/containerdienst.php</p>
	<p>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Abfallberatung: Herr Gälle / Herr Huber Tel. 0180 / 2254648 http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/servlet/PB/menu/1073658/index.html</p>
	<p>Landkreis Lörrach Abfallberatung: Servicecenter der Abfallwirtschaft Tel. 07621 / 410-199 Fax: -1499 http://www.loerrach-landkreis.de/servlet/PB/menu/1517986/index.html</p>
	<p>Landkreis Emmendingen Abfallberatung: Frau Bastuck / Frau Bernauer Tel. 07641 / 451-478/-455 Fax: -251 http://www.landkreis-emmendingen.de/index.phtml?La=1&sNavID=1406.120&mNavID=1406.32&object=tx 1406.5724.1&sub=0</p>
	<p>Ortenaukreis Abfallberatung: Herr Vögele Tel. 0781 / 805-9615 Fax: -1213 http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de/index.php?id=226&lang=de</p>
<p>Handwerkskammer Heilbronn Allee 76, 74072 Heilbronn Ansprechpartner: Herr Schopf</p> <p>Tel. 07131 / 791-175 Fax: 07131 / 791-200 e-mail: uwe.schopf@hwk-heilbronn.de</p> <p>zuständig für die nebenstehenden 5 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Stadtkreis Heilbronn Abfallberatung: Herr Borgmeyer Tel. 07131 / 56-2762 Fax: -3899</p>
	<p>Landkreis Heilbronn Abfallberatung: Herr Mai Tel. 07131 / 994-148 Fax: -196</p>
	<p>Landkreis Hohenlohe Abfallberatung: Frau Rösler-Tocareu Tel. 07940 / 18-410 Fax: -403</p>
	<p>Landkreis Schwäbisch-Hall Abfallberatung: Herr Dr. Bock Tel. 0791 / 755-7318 Fax: -7373</p>
	<p>Main-Tauber-Kreis Abfallberatung: Herr Schinnagel Tel. 09341 / 82-5965 Fax: -85965</p>

Anlage 1: Beratungsstellen für Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Umweltschutzberatungsstellen der Handwerkskammern	Abfallberatungsstellen der Stadt- und Landkreise
<p>Handwerkskammer Karlsruhe Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe Ansprechpartner: Herr Walter</p> <p>Tel. 0721 / 1600-165 Fax: 0721 / 1600-59165 e-mail: walter@hwk-karlsruhe.de</p> <p>zuständig für die nebenstehenden 7 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Stadtkreis Karlsruhe Abfallberatung: Tel. 0721/133-1003 Fax: -7009</p>
	<p>Landkreis Karlsruhe Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe in Bruchsal Abfallberatung. Tel. 07251/9820-6464 Fax: -5110 od.-5111</p>
	<p>Landkreis Rastatt Abfallberatung: Herr Schmidt Tel. 07222/381-5510 Fax: -5599</p>
	<p>Landkreis Baden-Baden Abfallberatung: Herr Roland Graf Tel. 07221/93-1520 Fax: -1690 Mail: umwelttechnik@Baden-Baden.de</p>
	<p>Stadtkreis Pforzheim Abfallberatung: Herr Buchholz Tel. 07231/39-1393 Fax: -1185</p>
	<p>Enzkreis Abfallberatung: Herr Dr. Eickhoff Tel. 07231/3548-79 Fax: -39</p>
	<p>Landkreis Calw Abfallberatung: Abfallwirtschafts GmbH, Nagold Tel. 07452/6006-7072 Fax: -7777</p>
<p>Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3, 78462 Konstanz Ansprechpartner: Herr Schürmann</p> <p>Tel. 07531 / 205-375 Fax: 07531 / 16468 e-mail: peter.schuermann@hwk-konstanz.de</p> <p>zuständig für die nebenstehenden 5 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Landkreis Konstanz Abfallberatung: Herr Häßler / Frau Reiner Tel. 07531 / 800-1530 / - 1252 Fax: -1505</p>
	<p>Landkreis Tuttlingen Abfallberatung: Herr Reichl Tel. 07461 / 926-1034 Fax: -991034</p>
	<p>Landkreis Rottweil Abfallberatung: Herr Großbach Tel. 0741 / 244-757 Fax: -6757</p>
	<p>Landkreis Waldshut Abfallberatung: N.N. Tel. 07751 / 86-5401 Fax: -5499</p>
<p>Landkreis Schwarzwald-Baar Abfallberatung: N.N. Tel. 07721 / 913-7555 Fax: -8917</p>	

Anlage 1: Beratungsstellen für Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Umweltschutzberatungsstellen der Handwerkskammern	Abfallberatungsstellen der Stadt- und Landkreise
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart Ansprechpartner: Herr Dr. Kleinbielen Tel.: 0711 / 1657-255 Fax: 0711 / 1657-864 e-mail: manfred.kleinbielen@hwk-stuttgart.de zuständig für die nebenstehenden 6 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Stadtkreis Stuttgart Abfallberatung: Herr Bauer, Frau Glatz, Infocenter Tel. 0711 / 216-5614, -4108, -4153 Fax: -9034</p>
	<p>Landkreis Böblingen Abfallberatung: Frau Kalb, Frau Laurisch Tel. 07031 / 663-1908, -1931 Fax: -91908 -91931</p>
	<p>Landkreis Esslingen Abfallberatung: Abfallwirtschaftbetrieb Tel. 0711 / 9312-526 Fax: -580</p>
	<p>Landkreis Göppingen Abfallberatung: Frau Gebhardt Tel. 07161 / 202-7713 Fax: -7777</p>
	<p>Landkreis Ludwigsburg Abfallberatung: Herr Mäule Tel. 07141 / 14456-26 Fax: -49</p>
	<p>Rems-Murr-Kreis Abfallberatung: Herr Becker, Frau Häcker Tel. 07151 / 501-9532, -9536 Fax: -9551</p>

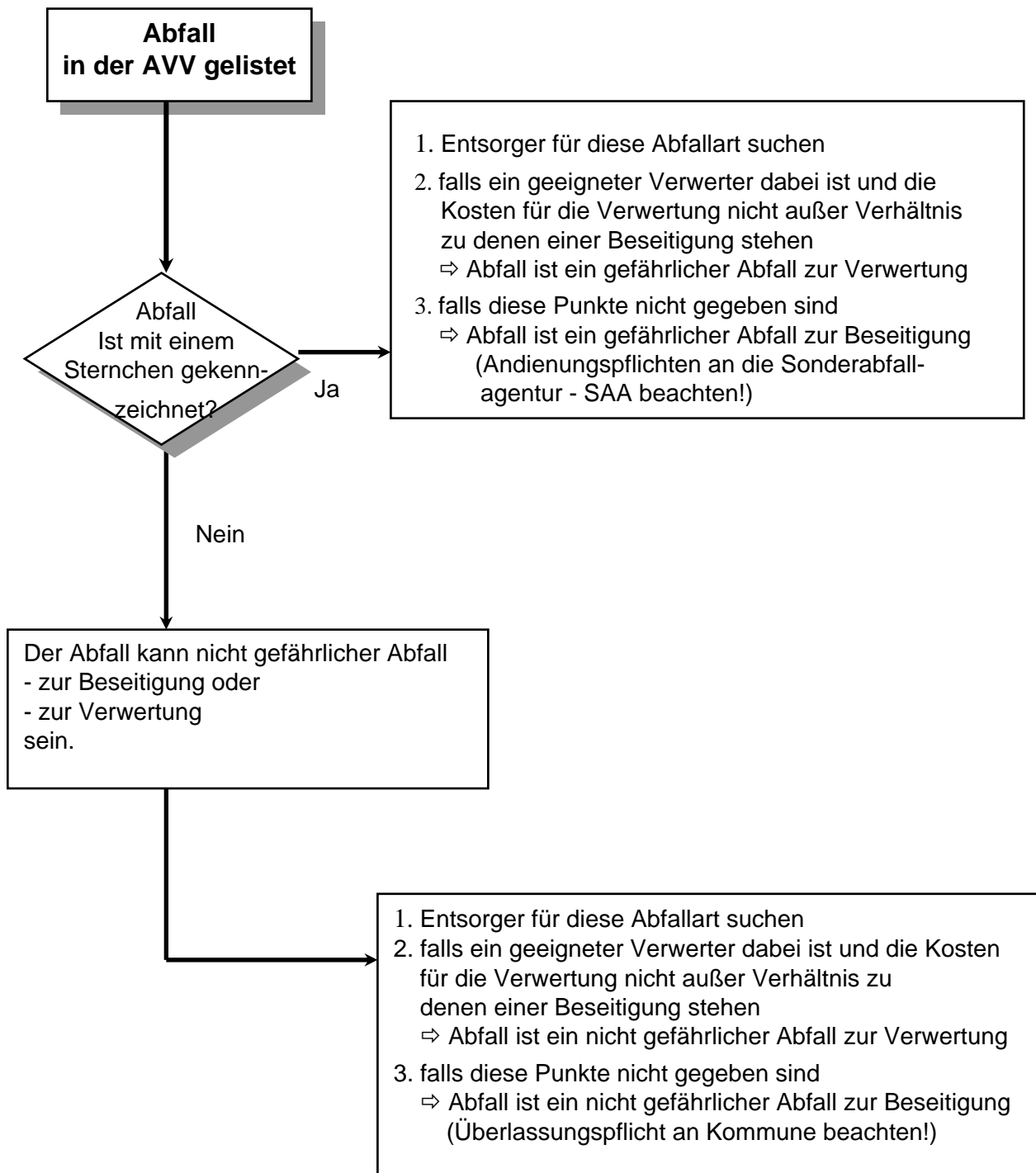
Anlage 1: Beratungsstellen für Fragen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Umweltschutzberatungsstellen der Handwerkskammern	Abfallberatungsstellen der Stadt- und Landkreise
<p>Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72, 89073 Ulm Ansprechpartnerin: Frau Maeser</p> <p>Tel. 0731 / 1425-370 Fax: 0731 / 1425-570 e-mail: e.maeser@hk-ulm.de</p> <p>zuständig für die nebenstehenden 7 Stadt- und Landkreise</p>	<p>Stadtkreis Ulm Abfallberatung: Herr Schönbrodt Tel. 0731 / 161-6670 Fax: -1612 Mail: lutz.schoenbrodt@ebu-ulm.de</p>
	<p>Alb-Donau-Kreis Abfallberatung: Frau Lang Tel. 0731 / 185-1525 Fax: -1487 Mail: kerstin.lang@alb-donau-kreis.de</p>
	<p>Landkreis Biberach Abfallberatung: Herr Spieler Tel. 07351 / 52-6139 Fax: -5139 Mail: karlfried.spieler@biberach.de</p>
	<p>Bodenseekreis Abfallberatung Tel. 07541 / 204-5510 Fax: - 7510 Mail: abfallberatung@bodenseekreis.de Entsorgungsnachweise: Herr Müller Tel. 07541 / 204-5332</p>
	<p>Landkreis Heidenheim Abfallberatung: Frau Butz Tel. 07321 / 9505-40 Fax: -47 Mail: c.butz@abfallwirtschaft-heidenheim.de</p>
	<p>Ostalbkreis Abfallberatung: Herr Baasch Tel. 07171 / 1800-704 Fax: - 777 Mail: ub@goa-online.de</p>
	<p>Landkreis Ravensburg Abfallberatung: Herr Nitz Tel. 0751 / 85-2300 Fax: -2305 Mail: aw@landkreis-ravensburg.de</p>

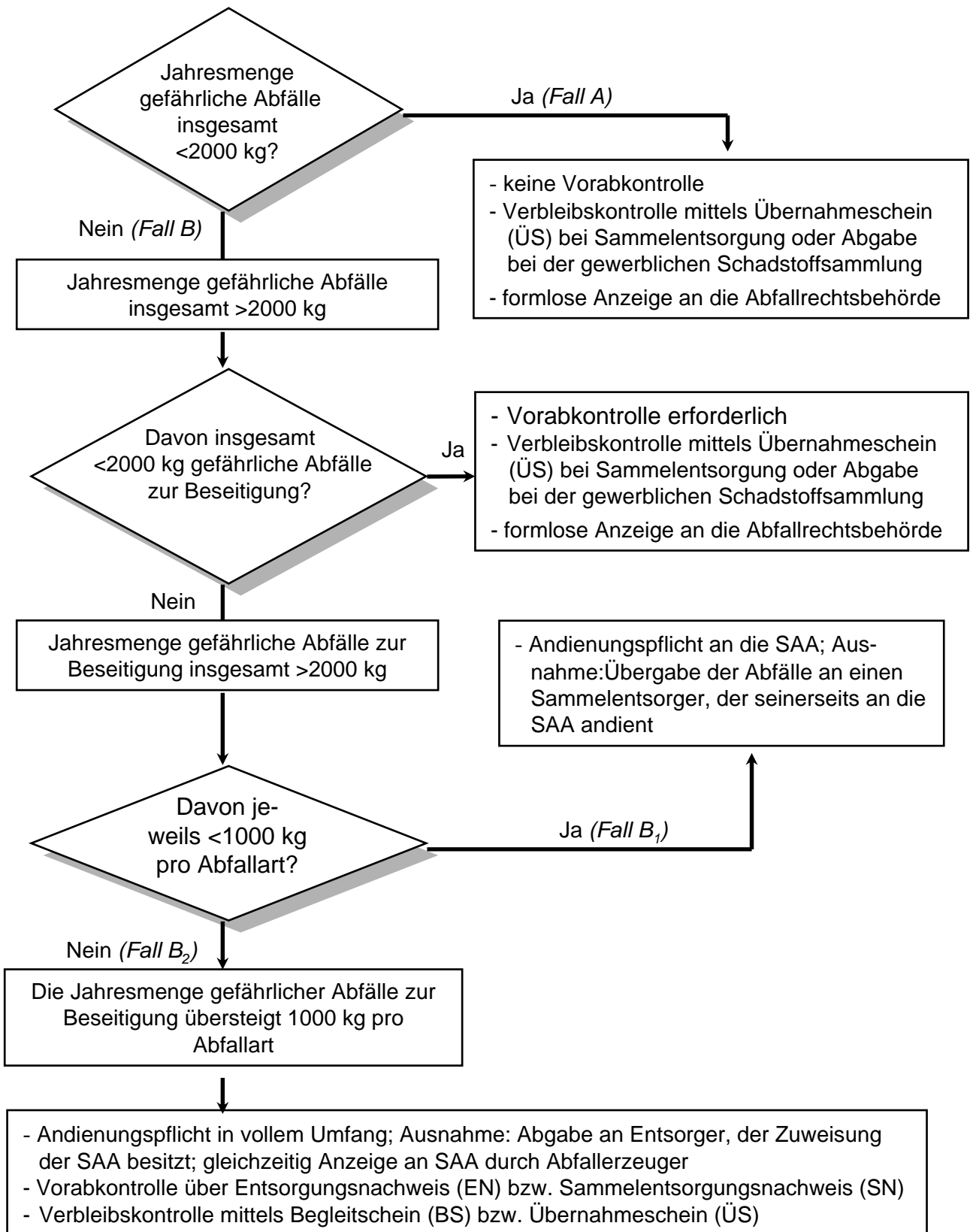
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

AN	-	Anzeigeformular privilegiertes Verfahren
AE	-	Annahmeerklärung (Bestandteil des EN)
AVV	-	Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)
BS	-	Begleitschein
EfBV	-	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
ElektroG	-	Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz
EN	-	Entsorgungsnachweis
GewAbfV	-	Gewerbeabfallverordnung
GGVS	-	Gefahrgutverordnung Straße
KrW-/AbfG	-	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
NachwV	-	Nachweisverordnung
SAA	-	Sonderabfallagentur Baden-Württemberg
SN	-	Sammelentsorgungsnachweis
StGB	-	Strafgesetzbuch
TgV	-	Transportgenehmigungsverordnung
ÜS	-	Übernahmeschein

Anlage 3: Schema zur Einstufung von Abfällen



Anlage 4: Schema zu den Nachweisverfahren gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)



Anlage 5: Ablaufschema Entsorgungsnachweis

Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich, sofern **gefährliche Abfälle** ("Sonderabfälle") anfallen und nicht per Sammelentsorgung entsorgt werden können. Die Einholung eines Entsorgungsnachweises (EN) zur Klärung der Zulässigkeit des geplanten Entsorgungsweges im Vorfeld der eigentlichen Entsorgung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Der Abfallerzeuger (Betrieb) füllt das Deckblatt, die „Verantwortliche Erklärung“ (VE) des EN's und ggf. die Deklarationsanalyse aus und macht sich hiervon eine Kopie.
2. Der Abfallerzeuger schickt gesamten EN an den vorgesehenen Entsorger.
3. Der Entsorger füllt die Annahmeerklärung (AE) des EN's aus.
4. Der Entsorger schickt die Kopie seiner AE an den Abfallerzeuger, den gesamten EN an seine zuständige Behörde (= Entsorgerbehörde).
5. Die Entsorgerbehörde schickt innerhalb von 12 Kalendertagen eine Eingangsbestätigung des EN's an den Abfallerzeuger oder fordert fehlende Angaben nach.
6. Die Entsorgerbehörde entscheidet innerhalb von **30 Kalendertagen** über die Bestätigung der vorgesehenen Entsorgung.
7. Die Entsorgerbehörde schickt das Original des bestätigten EN's an den Abfallerzeuger, eine Kopie des EN's an den Entsorger.
8. Das Original verbleibt beim Abfallerzeuger.
9. Der Abfallerzeuger sendet innerhalb von 10 Kalendertagen eine Kopie des EN's an seine zuständige Behörde (=Erzeugerbehörde); zusätzlich übergibt der Abfallerzeuger eine Kopie des EN's an den Beförderer (Kontrolle der Transportgenehmigung)

oder

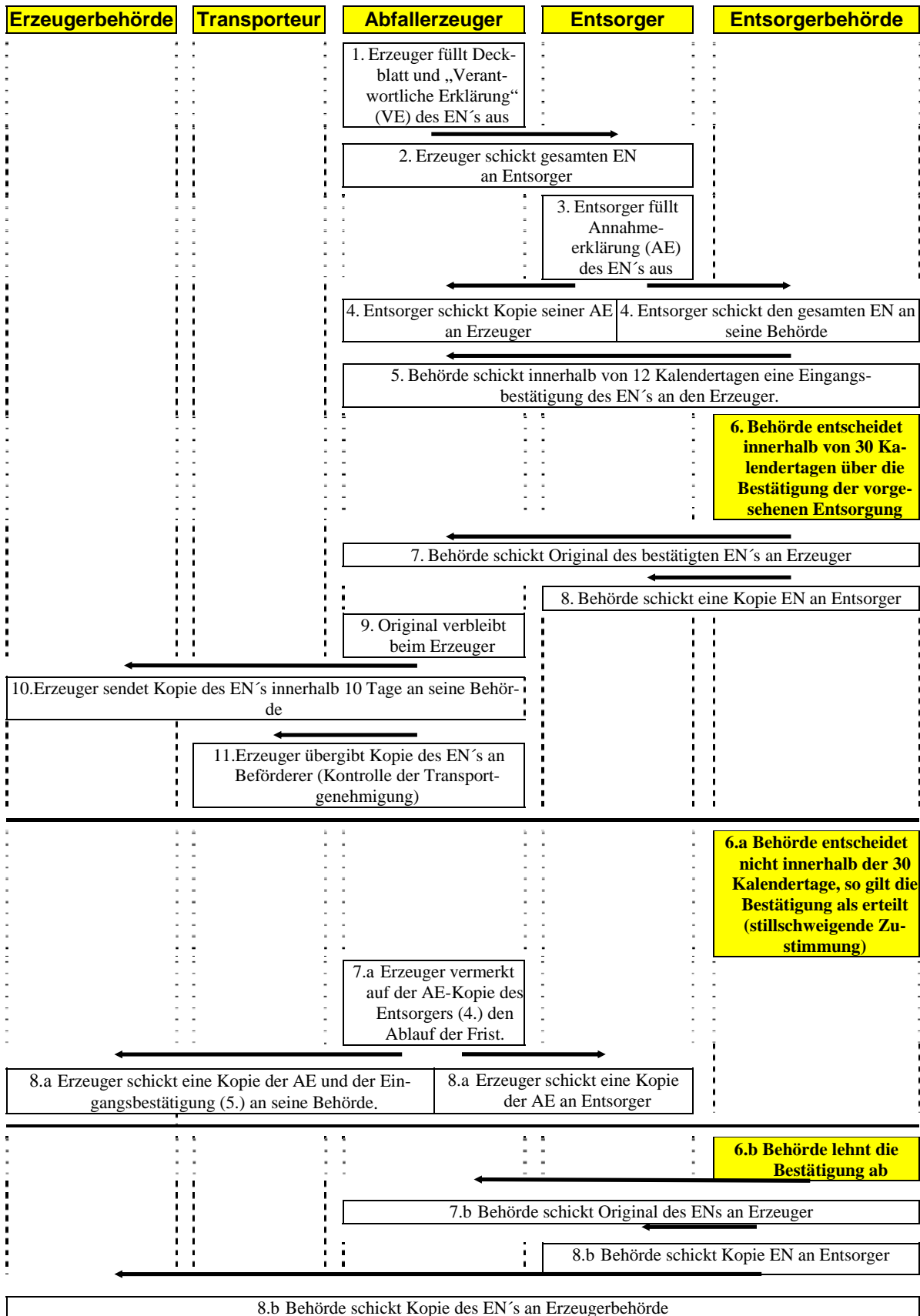
- 6a. Die Entsorgerbehörde entscheidet **nicht innerhalb der 30 Kalendertage**; dann gilt die Bestätigung als erteilt (stillschweigende Zustimmung)
- 7a. Der Abfallerzeuger vermerkt auf der Kopie des AE's des Entsorgers (siehe 4.) den Ablauf der Frist.
- 8a. Der Abfallerzeuger schickt je eine Kopie der AE und der Eingangsbestätigung (siehe 5.) an die Erzeugerbehörde und den Entsorger.

oder

- 6b. Die Entsorgerbehörde **lehnt die Bestätigung ab**.
- 7b. Die Entsorgerbehörde schickt das Original des EN's an Erzeuger und Kopien jeweils an Erzeugerbehörde und Entsorger.

Das nachfolgende Ablaufschema verdeutlicht diese Abfolge nochmals grafisch.

Verfahrensablauf zur Vorabkontrolle im Entsorgungsnachweisverfahrens (EN)

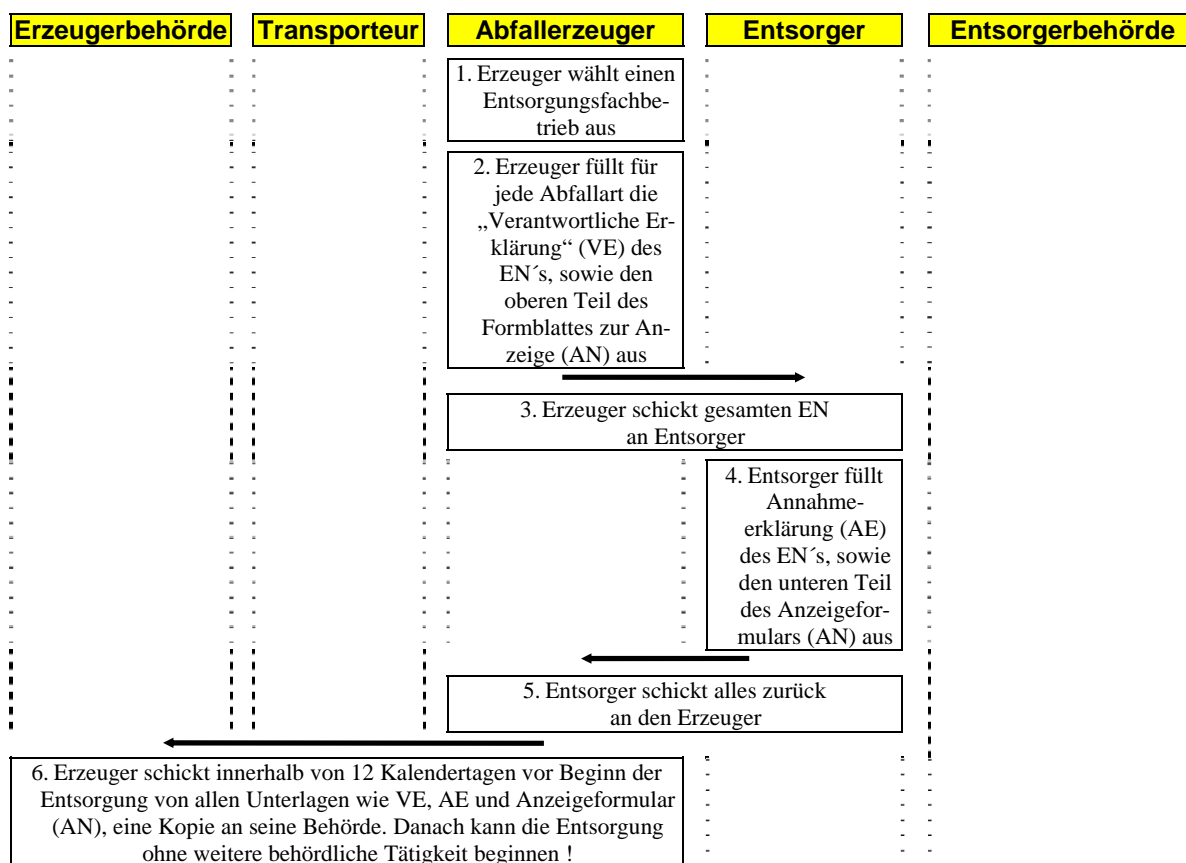


Anlage 6: Ablaufschema Privilegiertes Nachweisverfahren

Das privilegierte Verfahren ist ebenfalls für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** gedacht. Bei ihm sind vor dem eigentlichen Entsorgungsvorgang folgende Schritte zu beachten:

1. Der Abfallerzeuger wählt einen Entsorgungsfachbetrieb aus.
2. Der Abfallerzeuger füllt für jede Abfallart im privilegierten Verfahren die Verantwortliche Erklärung (VE) des EN's, sowie den oberen Teil des Formblattes zur Anzeige (AA), aus.
3. Der Abfallerzeuger schickt gesamten EN an den Entsorger.
4. Der Entsorger füllt die Annahmeerklärung (AE) des EN's sowie den unteren Teil des Anzeigeformulars (AA) aus und schickt alles zurück an den Abfallerzeuger.
5. Der Abfallerzeuger schickt innerhalb von 12 Kalendertagen vor Beginn der Entsorgung von allen Unterlagen (VE, AE und Anzeigeformular - AA) eine Kopie an seine Behörde .
6. Danach kann die Entsorgung ohne weitere behördliche Tätigkeit beginnen.

Verfahrensablauf zur Vorabkontrolle im Privilegierten Nachweisverfahren



Anlage 7: Beispiel Formulardeckblatt Vorabkontrolle

Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / Bevollmächtigten (nicht vom Antragsteller auszufüllen)		Nr. / PZ*)	
Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN			
<input type="checkbox"/> EN	<input checked="" type="checkbox"/> Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle		
<input type="checkbox"/> SN	<input type="checkbox"/> Sammelentsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle		
<input checked="" type="checkbox"/> mit Behördenbestätigung		<input type="checkbox"/> ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachwV)	
<input type="checkbox"/> zur Verwertung		<input type="checkbox"/> zur Beseitigung	
Nur bei Verwendung als Registerdeckblatt			Für interne Vermerke der Behörde
Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ▼ Abfallschlüssel <u>170802</u> Abfallbezeichnung <u>BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS MIT AUSNAHME DER, DIE UNTER 170801 FAL</u>			
Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!	1 Angaben zum Abfallerzeuger		
	Firma / Körperschaft		
	1.1	<u>MUSTER GMBH</u>	
	Straße		
	1.2	<u>MUSTERSTR.</u>	Hausnummer <u>12</u>
	Postleitzahl Ort		
	1.3	<u>12345 MUSTERSTADT</u>	
	Ansprechpartner		
	1.4	<u>HERR MUSTERMANN</u>	
	Telefon Telefax		
	1.5	<u>0987/654321</u>	<u>0987/123456</u>
	E-Mail-Adresse		
	1.6	<u>MUSTERMANN@MUSTER-GMBH.DE</u>	
	2 Angaben zum Bevollmächtigten		
	Firma / Körperschaft		
	2.1		
Straße			
2.2			
Postleitzahl Ort			
2.3			
Ansprechpartner			
2.4			
Telefon Telefax			
2.5			
E-Mail-Adresse			
2.6			
Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)			
Durch die Behörde bestätigtes Eingangsdatum		Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5	
Tag Monat Jahr		Datum	
<input type="checkbox"/> Unterlagen vollständig		Tag Monat Jahr	
Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am		Datum	
*) Prüzfiffer		Tag Monat Jahr	

Anlage 8: Beispiel Begleitschein



Begleitschein

Blatt ① Nr. 19999999999999997

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers in das Register des Erzeugers einzustellen.

Abfallbezeichnung²⁾
FARB- ODER LACKENTFERNERABFÄLLE

Abfallschlüssel²⁾
080121

Entsorgungsnachweis-Nummer
923450000154

Menge in t
1,200

Erzeugernummer
487654321

Beförderernummer
498765432

Entsorgungsnummer
476543210

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)
25.06.2008

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)
25.06.2008

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)
26.06.2008

Kfz-Kennzeichen³⁾
AB-XY 1234

Firmenname, Anschrift
**Maler X
 Gewerbestraße 5
 13456 Stadt**

Firmenname, Anschrift
**Transpo KG
 Dorfstraße 10
 23456 Dorf**

Firmenname, Anschrift
**Entsorgungstechnik
 y GmbH
 Industriestraße 2
 34567 Stadt**

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)
[Handwritten Signature]

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)
[Handwritten Signature]

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)
[Handwritten Signature]

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelenstörungsnachweises

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Kurzfristige Lagerung / Umschlag

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Kfz-Kennzeichen³⁾

Kfz-Kennzeichen³⁾

Firmenname, Anschrift

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Beförderer (nur Firmenname, Anschrift)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Lagerung)

1) Prüfziffer
 2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 3) Entfällt bei anderer Beförderung als mit Kfz

Anlage 9: Beispiel Übernahmeschein



Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt ①

Nr. (PZ)

29999999999999997

Ausfertigung (weiß)

Abfallbezeichnung²⁾

SYNTHETISCHE MASCHINEN-, GETRIEBEÖL

Abfallschlüssel²⁾

130206

Entsorgungsnachweis-Nummer

912340000027

Menge in t

0,700

Erzeugernummer

(außer Erzeuger von Kleinmengen)

H12345678

Beförderernummer

(Übernahme vom Erzeuger)

H123456789

Entsorgernummer³⁾

H34567890

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

20062008

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

20062008

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

21062008

Abfallerzeuger oder Beförderer
bei Befördererwechsel

(Firmenname, Anschrift)

Metall-Müller
Gewerbestraße 2
12345 Stadt

Beförderer (Firmenname, Anschrift)

Transpo KG
Dorfstraße 10
23456 Dorf

Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift)

Ölrecycling & GmbH
Industriestr. 10
34567 Stadt

Unterschrift (als Versicherung der richtigen
Deklaration)

Müller

Unterschrift (als Versicherung der
ordnungsgemäßen Beförderung)

Transpo

Unterschrift (als Versicherung der Annahme
zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Ölrecycling

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Frei für Vermerke

1) Prüfziffer

2) Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

3) Nur ausfüllen im Fall § 16 Abs. 1 NachwV (Direktanlieferung von Kleinmengen beim Entsorger)

In Betrieben der Bau- und Ausbaugewerke ist es üblich, Bauschuttreste kleiner Baustellen direkt an regionalen Annahmestellen abzugeben. Für diesen pragmatischen Entsorgungsweg ergeben sich seit Februar 2007 gravierende Änderungen. Deponiebetreiber dürfen seither Abfälle nur mit dem Nachweis annehmen, dass die Grenzwerte der Deponieklasse eingehalten werden. Eine chemische Analyse des Abfalls ist vom Erzeuger beizubringen.

Die Anlieferung von Bauschutt in Kleinmengen direkt bei den kommunalen Annahmestellen (Deponie, Annahmезentrum) ist dennoch ohne zusätzliche Analysekosten möglich. Dies wurde zwischen dem Baden-Württembergischen Handwerk, den Deponiebetreibern und dem Umweltministerium auf Grundlage eines sogenannten „Abfall-Steckbriefes“ vereinbart.

Dort ist festgehalten, welche Eigenschaften Kleinmengen an Bauschutt aufweisen müssen, damit sie grundsätzlich für Deponien Klasse II (Restmülldeponien) zulässig sind. Werden die Kriterien und Empfehlungen dieses Steckbriefes "Kleinmengen von mineralischem Bauschutt" eingehalten, so gilt der Bauschutt als ablagerungsfähig und wird vom Personal der Annahmestelle ohne chemische Einzelanalyse angenommen. Wesentliche Kriterien sind:

- Kleinmengen von weniger als 2 m³
- Schotter, Ziegel, Beton, Gips, Gipskartenteile, Straßenbelag, Steinzeug, Verputzmaterialien, Fliesen, keramische Sanitärbauteile, Mörtel (Abfallschlüssel 17 01 07, 17 05 04, 20 02 02)
- geringfügige Fremdanteile, wie z.B. Tapetenreste und Kleinmengen organischer Abfälle, sind zulässig

Um die Erleichterungen des Steckbriefes nutzen können, beachten Sie bei der Anlieferung Folgendes:

- Schulen Sie Ihre Mitarbeiter anhand des Steckbriefes, um eine ausreichende Abfalltrennung sicher zu stellen.
- Klären Sie frühzeitig mit dem Personal der Annahmestelle/Deponie, ob diese die Deponieklasse II (Restmülldeponie) hat und weisen Sie auf die Entsorgung gemäß dem Steckbrief "Kleinmengen mineralischer Bauschutt" hin.
- Vor der Fahrt zur Annahmestelle/Deponie empfiehlt sich ein kritischer Blick auf das Bauschuttgemisch: Müssen noch Fremdanteile aussortiert werden? Das Personal der Annahmestelle wird eine Sichtkontrolle des Bauschutts vornehmen und entscheidet dann, ob der Abfall abgewiesen oder angenommen wird.
- Halten Sie für alle Fälle eine Kopie des Steckbriefs in Ihren Fahrzeugen bereit.
- Soll der Bauschutt auf einer Bauschutt-Deponie (Deponieklasse I) abgegeben werden, muss er strengeren Kriterien entsprechen: Er muss überwiegend aus groben mineralischen Teilen (Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik, Schotter) mit nur geringem Feinanteil (Verputze, Gipse, Kehrlicht) bestehen. Zudem ist damit zu rechnen, dass dort eine Analyse des Abfalls verlangt wird (auf Kosten des anliefernden Betriebes). Will man diesen Weg ohne Analyse nutzen, kommt der vorherigen Absprache mit dem Personal der Deponie noch größere Bedeutung zu.

Abfallsortierung senkt Ihre Entsorgungskosten!

Umweltberater des Handwerks in Baden Württemberg (Stand: Juli 2008)

URL zum Steckbrief: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/31686/>

Anlage 11: Hilfreiche Internetadressen

Internetadresse	Bezugsquelle
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de	Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (aktuelle Gesetzestexte und Verordnungen des Bundes und des Landes)
www.saa.de	Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) (Nach Landesrechtzuständige Einrichtung für Andienungspflichten, Nachweisverfahren und grenzüberschreitende Abfallverbringung; inkl. Formularmuster und Gebühren)
www.umwelt.de	Umweltdatenbank (Zentrale deutsche Internet-Plattform für Ökologie und Umwelt)
www.umweltschutz-bw.de	Umfassende Informationsplattform des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum betrieblichen Umweltschutz
www.umweltbundesamt.de	Infoportal des Umweltbundesamt, Berlin (Nachhaltige Entwicklung, Umweltdatenbanken, RAL-Umweltzeichen, Gefahrstoffkatalog)
www.umweltzentrum.de	Umweltzentren des Handwerks
http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/31686/	Abfallsteckbriefe der Landesanstalt für Umweltschutz in Baden Württemberg (Entscheidungshilfen zur Entsorgung grenzwertiger Abfallgruppen; z.B. Kleinmengen von mineralischem Bauschutt, Dachbahnen, Gipshaltige Produkte aus dem Baubereich)

Die Internetadressen der regionalen Ansprechpartner für die Abfallentsorgung in Kreisen und Kommunen können Sie beim Umweltschutzberater Ihrer Handwerkskammer erhalten.